

Satzung des Vereins Deutsch-Schwedische Gesellschaft Wismar e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
 Deutsch-Schwedische Gesellschaft Wismar e.V.
und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Wismar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Heimatpflege und Heimatkunde (sämtlich in § 52 Abs. 2 AO als gemeinnützig anerkannte Zwecke), insbesondere Förderung deutsch-schwedischer Beziehungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ermittlung und Darstellung des Beitrags Schwedens zur Geschichte der Hansestadt Wismar,
 - b) Pflege und Vermittlung schwedischer Kultur und schwedischer Sitten und Gebräuche in Wismar und Umgegend,
 - c) Pflege und Vermittlung von Kontakten zu schwedischen Institutionen und Bürgern, insbesondere im kulturellen und im wirtschaftlichen Bereich,
 - d) Organisation von Sprachkursen für Schweden und Deutsche,
 - e) Bekanntmachen der Hansestadt Wismar in Schweden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Vorausgesetzt ist weiter ein an den Vorstand gerichteter Antrag auf Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum folgenden Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, sind aber beitragsfrei.
- (5) Personen, die dem Verein mit Geld- oder Sachleistungen in besonderem Maße fördern, können vom Vorstand zu Fördermitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten eines Mitglieds, dürfen aber an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und werden dazu eingeladen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge zur Deckung der Aufwendungen des Vereins. Näheres wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung, die auch unterschiedliche Beiträge, etwa nach wirtschaftlichem Stand der Mitglieder, vorsehen kann.
- (2) Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 5

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Änderung einer vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung,
 - d) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin auf schriftlichem Wege oder mit Hilfe digitaler Medien, z.B. Telefax, E-Mail, Herunterladen aus einem gesicherten Bereich einer Website (nach entsprechendem digitalem Hinweis). Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung bzw. des Hinweises. Die Einladung bzw. der Hinweis ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; bei Vorstandswahlen gilt § 8 Abs. 4. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - zwei bis fünf Beisitzern.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für seine restliche Amtszeit vom Rest-Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn mindestens drei erschienene Mitglieder dies verlangen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart werden einzeln gewählt; die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

- (1) Zur Verwirklichung der Vereinszwecke können vom Vorstand besondere Vertreter des Vereins bestellt werden.
- (2) Der Geschäftskreis der besonderen Vertreter ist vom Vorstand festzulegen.

§ 10

Kassenprüfer

Zwecks Kontrolle der Kassenführung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von zwei Jahren zu Kassenprüfern gewählt. Sie führen ihre Prüfung jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch und berichten über das Ergebnis der Prüfung.

§ 11

Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen (siehe auch § 7 Abs. 4 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Hansestadt Wismar (rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts, die der Aufsicht der nach dem Landestiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörde untersteht), zwecks Verwendung für die Satzungszwecke des Vereins.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. März 2018 beschlossen.